

Antrag

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Günther Maleuda, Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Nichtrückgängigmachung der Enteignung auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 bildet die verbindliche Grundlage für den Umgang mit den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949). Danach sind diese Enteignungen nicht mehr rückgängig zu machen.

Der Deutsche Bundestag erinnert daran, daß diese Erklärung durch Artikel 43 des Einigungsvertrages Bestandteil dieses Vertrags geworden ist, daß sie als Ziffer 1 in den Gemeinsamen Brief des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, und des Amtierenden Außenministers der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maizière, im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland aufgenommen wurde und daß sie durch Artikel 143 Abs. 3 des Grundgesetzes eine verfassungsrechtliche Verankerung fand. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses in bezug auf diese Enteignung bestätigt. In § 1 Abs. 8 Buchstabe a des Vermögensgesetzes ist dementsprechend festgelegt, daß dieses Gesetz nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage gilt.

Der Deutsche Bundestag sieht keinen Anlaß, diese Rechtslage zu ändern. Er weist alle Versuche zurück, die Bodenreform und die anderen Enteignungen von 1945 bis 1949 ganz oder teilweise rückgängig zu machen. Wer diese historisch und juristisch erledigte Frage neu aufwirft, schafft Unfrieden, neue Diskriminierung Ostdeutscher und neue Rechtsunsicherheit. Russische Rehabilitierungsbescheide und die Regelung des § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes dürfen nicht als Einfallstor für die Rückgängigmachung der Enteignungen genutzt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen Klarstellungen vorzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1996

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Günther Maleuda
Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind völkerrechtlich, verfassungsrechtlich, einfachgesetzlich und verfassungsgerichtlich festgeschrieben. Ziffer 1 der Anlage III zum Einigungsvertrag „Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990“ lautet:

„Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß.“

Diese Position wurde durch Artikel 41 in den Einigungsvertrag aufgenommen, im gemeinsamen Brief der beiden deutschen Außenminister an die Außenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrags bestätigt, durch Artikel 143 Abs. 3 des Grundgesetzes in den Rang einer Verfassungsnorm gehoben, in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes aufgenommen und durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt.

In letzter Zeit häufen sich Forderungen, diese Rechtslage zu ändern. Es gibt Äußerungen von Politikern der Regierungskoalition, die den Eindruck erwecken, als sollten die Enteignungen ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Es erschienen Berichte darüber, daß Rehabilitationsbescheide russischer Instanzen von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen anerkannt werden und zur Restitution des Eigentums führen sollen. Der stellvertretende Vorsitzende der Fraktion der CDU/CSU Rupert Scholz, meinte in der Berliner Zeitung vom 29. November 1996, die von Rußland ausgesprochenen rechtlichen Rehabilitierungen hätten zum Wegfall der Rechtsgrundlagen der Enteignungen geführt und

der Gesetzgeber müsse „rasch entsprechende Regelungen treffen“.

Bundesjustizminister Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, setzte in einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Dezember 1996 auf „Einwirkungen von außen“ und erklärte: „Und leider müssen dazu wieder die Juristen bemüht werden, weil die Politik allein die Dinge nicht in Ordnung zu bringen vermag. Geschieht dieser Eingriff aber endlich, gibt es keine Zurückhaltung mehr. Das simpelste, was man dann verlangen muß, ist eine schlichte Streichung des Ausschlusses der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 aus den allgemeinen Restitutionsregelungen des Vermögensgesetzes.“

Solche Meldungen und Äußerungen rufen beträchtliche Unsicherheit bei Betroffenen in Ostdeutschland hervor. Es besteht dringender Klarstellungsbedarf. Der Deutsche Bundestag sollte zur Klarstellung beitragen.

